

Compliance

Juli/August 2019

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



© bildzone - stock.adobe.com

2

Aufmacher

US DOJ-Leitlinie: Auswirkungen auf Compliance-Programme in Europa und Deutschland

Die Beurteilung von Compliance-Programmen über Länder-, Sektor- und Kulturgrenzen hinweg gestaltet sich mitunter schwierig, schließlich fehlen bislang einheitliche und allgemeinverbindliche Beurteilungskriterien. Die Qualität eines Compliance-Programms spielt allerdings bekanntlich für behördliche Entscheidungsträger und Strafverfolger eine zentrale Rolle, wenn diese bspw. die Einleitung eines (Straf-)Verfahrens prüfen, ein Bußgeld festlegen oder über die Einsetzung eines unabhängigen Monitors entscheiden.

Recht

Veranstaltung

Veranstaltung



Useng/Stock/Thinkstock

4

Tax-Compliance: Vorkehrungen gegen Umsatzsteuerbetrug

Umsatzsteuerbetrug kann auch für redliche und nur national tätige Unternehmen zum Risiko werden. Warum das so ist, wie die „Betrugsketten“ funktionieren und welche Compliance-Maßnahmen dagegen möglich sind, erläutert in unserem Gastbeitrag Dr. Björn Demuth.



Foto: Maria Betz

6

Deutsche Compliance Konferenz 2019

Die insgesamt 13 Referenten und Panel-Teilnehmer der Deutschen Compliance Konferenz 2019 in Frankfurt am Main deckten ein weites Spektrum aktueller Compliance-Themen ab.



Foto: Maria Betz

7

Praxisnahe Einblicke in den Compliance-Alltag

Die Deutsche Compliance Konferenz am 6. Juni 2019 in Frankfurt am Main zeigte sich vor allem mit mehreren Einblicken in das Compliance-Management von Unternehmen wieder besonders praxisnah.

Veranstaltungen

07.11.2019 | **Münster** | Grundlagen des Compliance Managements

12.11.2019 | **Frankfurt a. M.** | Krisenmanagement im Unternehmen

12.11.2019 | **Frankfurt a. M.** | Datenschutz in der Praxis

19.11.2019 | **Frankfurt a.M.** | GRC-Summit

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

US DOJ-Leitlinie: Auswirkungen auf Compliance-Programme in Europa und Deutschland

Die Beurteilung von Compliance-Programmen über Länder-, Sektor- und Kulturgrenzen hinweg gestaltet sich mitunter schwierig, schließlich fehlen bislang einheitliche und allgemeinverbindliche Beurteilungskriterien. Die Qualität eines Compliance-Programms spielt allerdings bekanntlich für behördliche Entscheidungsträger und Strafverfolger eine zentrale Rolle, wenn diese bspw. die Einleitung eines (Straf-)Verfahrens prüfen, ein Bußgeld festlegen oder über die Einsetzung eines unabhängigen Monitors entscheiden. Diese Lücke versucht eine detaillierte Leitlinie des US Department of Justice (DOJ), die im Frühjahr veröffentlicht wurde („Evaluation of Corporate Compliance Programs“), zu schließen. Sie hat auch für deutsche und europäische Unternehmen mit internationalem Bezug Bedeutung.



U.S. Department of Justice in Washington D.C.: Was hier Geltung hat, kann auch für Europa und Deutschland von Bedeutung sein.

Die Leitlinie liefert vergleichsweise konkrete und ausführliche Anhaltspunkte dafür, welche Faktoren das DOJ zur Beurteilung eines Compliance-Programms heranzieht. Dabei werden neue Schwerpunkte deutlich – von der praktischen Funktionsweise eines Programms und der Aufarbeitung von Verstößen in den Organisationen in betroffenen Unternehmen, bis hin zur Überprüfbarkeit der Wirksamkeit der Systeme auf Grundlage von Daten, Umfragen und Erhebungen aus dem Unternehmen. Die Beurteilung geht insofern über die reine Einrichtung eines Compliance-Programms mit einem Code of Conduct, Schulungen, internen Policies und einer Hotline hinaus. Bei der Beurteilung sind drei Aspekte zentral:

1. die Anpassung des Compliance-Programms an die Funktionsweise und Organisationsstruktur eines Unternehmens (Design),
2. die effektive Implementierung des Programms und
3. das Funktionieren des Compliance-Programms in der Praxis.

Bei der Bewertung des Designs orientiert sich das DOJ unter anderem an Maßnahmen der Unternehmen, die dazu dienen sollen, mit maximaler Effektivität künftige Verstöße zu verhindern, Fehlverhalten aufzudecken und Rückendeckung durch das Top-Management für Compliance-Bemühungen sicherzustellen. Von wesentlicher Bedeutung

ist die Risikoanalyse. Sie muss der jeweiligen Branche, dem regulatorischen Umfeld und dem Unternehmen gerecht werden. Weitere Bestandteile sind interne Leitlinien und Prozesse, maßgeschneiderte Schulungen, Whistleblowing und Untersuchungsrichtlinien, Drittparteien-Compliance und M&A-Compliance. Auch die Compliance-Kultur des Unternehmens soll bei behördlichen Untersuchungen einbezogen werden.

Hinsichtlich der effektiven Implementierung stehen die unabhängige Aufbau- und Ablauforganisation des Programms ebenso im Mittelpunkt wie die ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen. Hinzu kommen eine wirkungsvolle Einführung und unternehmensweite Kommunikation des Programms durch das Management und positive wie negative Anreize für die Einhaltung und Förderung bzw. Nichteinhaltung des Compliance-Programms (Boni versus disziplinarische Maßnahmen).

Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit in der Praxis stellt das DOJ gemäß der Leitlinie schließlich darauf ab, inwieweit ein Compliance-Programm als selbstlernend ausgestaltet ist. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit zur laufenden Anpassung an ein sich stetig veränderndes, nicht statisches Risikoumfeld. Entscheidend ist hierfür, ob und wie das Programm zur Zeit des Verstoßes grundsätzlich funktioniert hat, ob das Unternehmen

im Rahmen einer Compliance-Untersuchung die Ursachen für den Verstoß ermitteln konnte (Root Cause Analyse) und ob das Compliance-Programm daraufhin an entscheidenden Stellen weiterentwickelt wurde. Es ist der DOJ-Leitlinie zufolge insofern ausdrücklich denkbar, dass ein Verstoß nicht geahndet wird, wenn das Compliance-Programm zum Zeitpunkt des Verstoßes „state of the art“ war.

Trotz der grundsätzlich auf die USA beschränkten unmittelbaren Geltung dürften die Auswirkungen der DOJ-Leitlinie auch auf deutsche und europäische Unternehmen vielfältig sein. Sofern ein hinreichender US-Bezug gegeben ist, reicht die Kompetenz des DOJ nach US-Vorstellung weit über die eigenen Ländergrenzen hinaus. Für viele international tätige deutsche und europäische Unternehmen kann die Leitlinie daher als eine weitere Orientierungshilfe dienen. Darüber hinaus könnte sie in Ermangelung eigener Regelungen hierzulande auch für deutsche Strafverfolgungsbehörden bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eine Rolle spielen, da in diesem Zusammenhang ein wirksames Compliance-Programm bußgeldmindernd wirken kann.

Dr. Sven H. Schneider und Dr. Lukas Ritzenhoff



Foto: Hengeler Mueller

Dr. Sven H. Schneider, LL.M. (Berkeley), Attorney-at-Law (New York) ist Rechtsanwalt und Partner bei Hengeler Mueller in Frankfurt am Main. Er berät weltweit in sämtlichen relevanten rechtlichen Risikofeldern, darunter bei der Gestaltung, Einführung oder Überprüfung konzernweiter Compliance Governance-Programme.



Foto: Hengeler Mueller

Dr. Lukas Ritzenhoff ist Rechtsanwalt und Senior Associate bei Hengeler Mueller in Berlin. Er berät in- und ausländische Mandanten unter anderem bei internen Untersuchungen und zu Compliance-Projekten und -Prozessen.

Die vermutlich umfangreichste ZHR aller Zeiten!

Fast 300 Seiten geballte Fachkompetenz aus dem gesamten Handels- und Wirtschaftsrecht mit den neuesten Top-Themen: Digitalisierung, Datenschutz und Blockchain-Technologie

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Die Anwendung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen **Philipp Rätber**
- Organisationspflichten und -strukturen kraft Digitalisierung **Ulrich Noack**
- Outsourcing digitaler Funktionen **Dirk Uwer**
- Selbstfahrende Kapitalgesellschaften? **John Armour & Horst Eidenmüller**
- Digitale Kommunikation mit Aktionären und Investoren **Thilo Kuntz**
- Smart Contracts im Zivil- und Handelsrecht **Florian Möslein**
- Kryptowährungen im Geldrecht **Sebastian Omlor**
- Token-Emissionen im europäischen Kapitalmarktrecht **Rüdiger Veil**
- Karsten Schmidt und die ZHR **Wolfgang Schön**

Jetzt kostenlos lesen



Für den kostenlosen Artikel und alle weiteren Informationen zur ZHR besuchen Sie:

www.ruw.de/ZHR-Info

Sie wollen mehr?

Einfach das Formular ausfüllen, uns zusenden und die Doppelausgabe erhalten!

Hiermit bestelle ich die Doppelausgabe 2/3 der ZHR als Einzelheft zum Preis von 88,90 € inkl. MwSt. und Versandkosten (D). Bitte senden Sie dieses an:

Firma | Kanzlei

Name | Vorname

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Telefonnummer

E-Mail

Ort | Datum | Unterschrift

Diese Bestellung können Verbraucher innerhalb der nächsten 14 Tage – ohne Angabe von Gründen – gegenüber der Deutscher Fachverlag GmbH, VerlagsService, 60264 Frankfurt am Main widerrufen.

Ihr Ansprechpartner:

Ayhan Simsek | Deutscher Fachverlag GmbH | Mainzer Landstr. 251 | 60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7595-2782 | Fax: 069 7595-2770 | Ayhan.Simsek@dfv.de

dfv Mediengruppe

Tax-Compliance: Vorkehrungen gegen Umsatzsteuerbetrug

Umsatzsteuerbetrug kann auch für redliche und nur national tätige Unternehmen zum Risiko werden. Warum das so ist, wie die „Betrugsketten“ funktionieren und welche Compliance-Maßnahmen dagegen möglich sind, erläutert in unserem Gastbeitrag Dr. Björn Demuth.

Im Rahmen eines Umsatzsteuerkarussells erwirbt ein Unternehmen aus der EU von einem anderen Unternehmen eines anderen EU-Landes als sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerber Ware zum Nettopreis. Der Lieferer schuldet keine Umsatzsteuer. Diese muss der Erwerber in seinem Land erklären (innergemeinschaftlicher Erwerb), kann aber diese Umsatzsteuer gleich wieder als Vorsteuer kürzen, so dass er zunächst keine Zahllast hat. Erst der Weiterverkauf löst Umsatzsteuer aus, die der innergemeinschaftliche Erwerber abführen müsste. Das tut er aber nicht, sondern behält die Umsatzsteuer für sich als „Gewinn“ und verschwindet zumeist sechs Monate nach seiner Gründung wieder vom Markt. Daher wird er auch als Lost Trader bezeichnet. An seine Stelle tritt ein neuer Erwerber, der ebenso verfährt. Der Käufer der Ware des Lost Trader wird Vorsteuer für seine Zahlung geltend machen. Zumeist folgt diesem Geschäft eine Kette weiterer Verkäufe, die unauffällig und rechtskonform ist. Hier werden gerne bekannte und renommierte Unternehmen eingebunden. Bis den Finanzbehörden auffällt, dass ein Kettenglied die Umsatzsteuer nicht abgeführt hat, ist dieses untergetaucht (Lost Trader). Die so verfahrenen Betrüger bevorzugen für ihre Geschäfte kleine, leichte Produkte mit geringen Transportkosten, aber hohem Wert und hohen Verkaufsvolumina, um so in kurzer Zeit möglichst hohe Gewinne aus der nicht abgeführten Umsatzsteuer zu erzielen. Dazu gehören etwa Mobiltelefone, Kaffee, Elektronikbauteile oder (CO₂- oder Ökostrom-)Zertifikate. Im Ergebnis machen sich die Kriminellen den Warentransfer über die Grenze und die Finanzbehördenträgheit unterschiedlicher EU-Länder zu Nutze.

Beim schlichten Umsatzsteuerbetrug läuft alles noch subtiler. Es werden Scheinrechnungen von einer Strohfirma (Missing Trader) an vermeintliche Kunden gestellt, die sich dann die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstatten lassen. Die Strohfirma führt aber keine Umsatzsteuer ab.

Es bleiben die oft nichts ahnenden Unternehmen aus der Verkaufskette, der Fiskus und die Volkswirtschaft als Geschädigte. Die Gefahren für solche Unternehmen sind groß. Das gilt auch für rein national tätige Unternehmen, da auch sie Teil der Verschleierungskette sein können. Sie werden oft für die verlorene Umsatzsteuer des Lost Traders in Haftung genommen und sogar strafrechtlich verfolgt. Denn wenn sie den Betrug hätten er-



Tax-Compliance: Im Sumpf des Umsatzsteuerbetrugs kann auch manch nichts Ahnender versinken.

kennen und vermeiden können, haften sie für die Steuer. Sie können sogar als Gehilfen oder Mittäter strafrechtlich verfolgt werden. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt. Alle in ein Umsatzsteuerkarussell involvierten Unternehmen, insbesondere die vor und nach dem Lost Trader, können sich nur selten vom Vorwurf einer Beteiligung am Karussell freimachen. Darum lohnt es sich, hiergegen Compliance-Vorkehrungen einzurichten. Nur so kann das Risiko minimiert werden, überhaupt Geschäfte mit Betrügern zu ma-



Dr. Björn Demuth ist Partner im Geschäftsbereich Steuerrecht bei CMS Deutschland am Standort Stuttgart. Seine Beratungspraxis erstreckt sich auf Unternehmens-Compliance und wesentliche Gebiete des Steuerrechts.

chen. Zudem kann nur so einem Haftungsbescheid des Finanzamtes entgegengetreten werden. Auch der Vorsteuerabzug ist nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann zu gewähren, wenn trotz fehlender Voraussetzungen für die Vorsteuer der Steuerpflichtige gutgläubig war und alle vernünftigerweise zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an einem Betrug auszuschließen (unter anderem **EuGH, Urteil vom 14. Juni 2017 – C-26/16 – Santogal**). Das Überprüfen der Steuernummer, der Adresse, der Pässe und der Frachtpapiere reicht hier aber ebenso wenig wie die Vorlage der monatlichen Umsatzsteuererklärung des Lieferanten oder Käufers. So muss etwa auch sichergestellt werden, dass der Rechnungsaussteller tatsächlich der aus den Umständen erkennbare Leistungserbringer ist (**BfH, Urteil vom 14. Februar 2019 – V R 47/16**). Wie bei der Geldwäsche gilt: Know your customer! Der Geschäftspartner muss vor Aufnahme der Geschäftsaktivitäten unbedingt genau durchleuchtet werden. Da sich die Machenschaften immer etwas ändern, sollte alles, was ungewöhnlich in der Branche ist, immer besonders kritisch hinterfragt werden. Darüber hinaus sollte sorgfältig geprüft werden: Wie lange ist mein Geschäftspartner schon am Markt tätig? Ist er direkt auf mich zugekommen? Wer sind dessen Gesellschafter und Geschäftsführer? Sind die Akteure branchenerfahren? Gibt es (viele) Mitarbeiter? Sind die Preise ungewöhnlich günstig im Markt? Werden für die Firmengröße ungewöhnlich große Mengen angeboten? Steigen die angebotenen Warenvolumina in kurzer Zeit?

Besonders skeptisch sollte man werden, wenn der Verkäufer bereits potentielle Käufer und Speditionen benennt. Auch Zahlungen über Plattformen oder in Steueroasen sollten tunlichst vermieden werden.

Dr. Björn Demuth

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIDNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, diviemi patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hiltl Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Pregel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance- Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Compliance managen



Risk, Fraud & Compliance (ZRFC)

Prävention und Aufdeckung durch Compliance-Organisationen

Herausgeber: School of Governance, Risk & Compliance
Steinbeis-Hochschule-Berlin

Redaktion: Prof. Dr. Stefan Behringer (Chefredakteur),
Dr. Doreen Müller, LL.M. oec.,
Dr. rer. nat. Kerstin Lötzerich-Bernhard

eJournal inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe und Zeitschrift
14. Jahrgang 2019, 6 Ausgaben jährlich, 48 Seiten pro Heft. ISSN 1867-8386

Jetzt gratis testen:

 www.ZRFCdigital.de/info

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265
Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Bestens gewappnet gegen Cyber-Attacken!



- Umfassende Darstellung zu Cyber-Security für das deutsche Recht: gängige Formen, Kosten, vorbeugende Maßnahmen, Verhalten im Ernstfall
- **Erstmals unter Einbezug aller relevanten Rechtsbereiche:** IT-Sicherheit, Datenschutz, Gesellschaftsrecht, Compliance, M&A, Versicherungen, Aufsichtsrecht, Arbeitsrecht, Litigation, Kartellrecht, Vergaberecht, Strafrecht
- Vergleichende Länderberichte zu USA, UK und China
- Praktische rechtsgebietsübergreifende Checklisten
- Geeignet für Wissenschaft und Praxis

Die Herausgeber

Dr. **Detlev Gabel** leitet bei White & Case LLP die europäische Praxisgruppe Data, Privacy & Cyber-Security.

Dr. **Tobias Heinrich** ist im Bereich Mergers & Acquisitions tätig. Er berät Unternehmen und strategische Investoren bei nationalen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen, Joint Ventures und strategischen Kooperationen.

Dr. **Alexander Kiefner** berät Unternehmen in allen Fragen des Gesellschaftsrechts mit Schwerpunkten im Aktien- und Konzernrecht unter Einschluss der kapitalmarktrechtlichen Bezüge.

Die Herausgeber sind Rechtsanwälte und Partner im Frankfurter Büro von White & Case LLP.

Meine Bestellung

— Expl. **Rechtshandbuch Cyber-Security**
2019, Kommunikation & Recht, Handbuch,
510 Seiten, Kt., ISBN: 978-3-8005-0012-3,
€ 98,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Deutsche Compliance Konferenz 2019

Die insgesamt 13 Referenten und Panel-Teilnehmer der Deutschen Compliance Konferenz 2019 in Frankfurt am Main deckten ein weites Spektrum aktueller Compliance-Themen ab.

Fotos: Maria Beitz



Prof. Dr. Christian Hauser erläuterte einige Ergebnisse des Whistleblowing-Reports 2019.



Dr. Christian Steinle und Dr. Ines Bodenstern beschrieben die ersten 48 Stunden einer kartellbehördlichen Durchsuchung.



Nora Foerst berichtete über die Entwicklungen im Unternehmensstrafrecht.



Dennis Schäfer legte den Fokus auf Exportkontrolle und Korruptionsbekämpfung.



Henning Michaelsen hob Nachhaltigkeit als zentrales Element eines internationalen Compliance-Programms hervor.



Dr. Malte Passarge erklärte die Möglichkeiten einer Compliance-Zertifizierung.



Dietrich von Saldern gab Einblick in mittelstandspezifische Compliance-Themen.



Thorsten Kern sah den „Tone from the top“ als wesentlich an.



Jörg Bielefeld beleuchtete die Schritte des Bundesjustizministeriums hin zum Unternehmensstrafrechts.

Dr. Thomas Sonnenberg, Christina Ritzenhoff und Prof. Dr. Martin Schulz (v.l.n.r.) diskutierten über die Bedeutung der Kommunikation für Compliance.



Praxisnahe Einblicke in den Compliance-Alltag

Die Deutsche Compliance Konferenz am 6. Juni 2019 in Frankfurt am Main zeigte sich vor allem mit mehreren Einblicken in das Compliance-Management von Unternehmen wieder besonders praxisnah.



Foto: Maria Beiz

Kurzweilige Vorträge zu den aktuellen Entwicklungen in der Compliance-Branche und eine Panel-Diskussion animierten die Teilnehmer der DCK 2019 zu intensiven Diskussionen.

Den Einstieg in die Tagung übernahm Nora Foerst mit einem Vortrag des Frankfurter Rechtsanwalts Dr. Gero von Pelchrzim zu den Entwicklungen im Unternehmensstrafrecht. Seit Anfang 2018 „werke“ das Bundesjustizministerium nun an einem Entwurf für ein Unternehmensstrafrecht. Wahrscheinlich sei, dass der sogenannte „Kölner Entwurf“ eines Verbandsanktionsgesetzes das Rennen mache. Dass der deutsche Gesetzgeber zu einer solchen Neuentwicklung fähig sei, zeige die Musterfeststellungsklage.

Jörg Bielefeld, Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT gab im Anschluss einen detaillierten Einblick in die bisherigen Schritte, die das Bundesjustizministerium seit der Festlegung im Koalitionsvertrag in Richtung eines Unternehmensstrafrechts gegangen ist. Dass es kurzfristig einen Entwurf geben könnte, hielt er für nicht sehr wahrscheinlich. Ein Trend sei derzeit dennoch erkennbar: Das Bundesjustizministerium wolle Anreize schaffen, damit die Unternehmen kooperieren. Es werde auch ganz klar gesagt, dass das über das Ordnungswidrigkeitenrecht geschehen soll. Im Ergebnis werde es kein Unternehmensstrafrecht geben, prognostizierte Bielefeld.

Dietrich von Saldern, Geschäftsführender Gesellschafter der von Saldern Gruppe, und Dr. Malte Passarge, Rechtsanwalt und Chefredakteur des Compliance-Beraters, berichteten über mittelstandsspezifische Compliance-Themen und die Möglichkeiten einer Zertifizierung. Für von Saldern waren folgende Punkte ausschlaggebend, um Compliance im Unternehmen zu verankern:

- die Forderung von Geschäftspartnern nach Compliance
- der Wettbewerbsvorteil durch Compliance
- das Bestreben, Risiken nicht an die Nachfolger, in seinem Fall die eigenen Kinder, weiter zu reichen
- die Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Hand

Die von Saldern Gruppe habe darum ein Compliance-System auch mit dem Ziel der Zertifizierung implementiert. Natürlich könne auch „andersherum“ ein bestehendes System zertifiziert werden, ergänzte Passarge.

Thorsten Kern, Compliance Officer der SWARCO AG, stellte den „Tone from the top“ als das wesentlichste Element in den Vordergrund. Compliance bedeute Haltung und müsse „von oben vorgelebt“ werden. Die Führungskräfte seien die Vorbilder für integriertes Verhalten; der Compliance Officer sei der konzernweite „Sparringspartner“.

Prof. Dr. Christian Hauser von der HTW Chur stellte sodann einige Ergebnisse des Whistleblowing-Reports 2019 vor. Danach setzen 55 Prozent der deutschen Unternehmen Meldesysteme ein. Im Vergleich dazu sind es in Frankreich 53 Prozent, aber in Großbritannien sogar 65 Prozent, denn dort habe das System auch seinen Ursprung. Dennoch sei die Meldestelle insgesamt das am wenigsten eingesetzte Compliance-Instrument, beschrieb Hauser. Und das, obwohl vor allem finanzielle Schäden durch die Meldestelle aufgedeckt würden.

In der Panel-Diskussion stand dann die Compliance-Kommunikation im Mittelpunkt. Zwar sei inzwischen jedem klar, dass Kommunikation in allen Compliance-Standards ein wichtiger Schlüssel ist,

stieg Professor Dr. Martin Schulz von der GGS in Heilbronn in das Thema ein, doch die Frage, wie die Kommunikation gut eingebunden werden könne, bleibe oft unbeantwortet.

Christina Ritzenhoff von Scholz & Friends, Berlin, nannte Klarheit, Ernsthaftigkeit, die Kenntnis der Zielgruppe, Kreativität und Dialog als fünf entscheidende Faktoren guter Kommunikation.

Dr. Thomas Sonnenberg, Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Köln, sah als Hauptproblem guter Kommunikation den „Information Overflow“: Man lese nur das, was unbedingt für den Job nötig ist. Compliance Officer sollten darum nicht mit Schrot schießen, sondern Themen und Personen gezielt ansprechen.

Henning Michaelen, Chief Compliance Officer der Aurubis AG, Hamburg, hob im dann folgenden Praxisbericht vor allem auf Nachhaltigkeit ab. Das Unternehmen adressiere dieses Thema mit einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie, denn das Rating spiele eine enorme Rolle für die Stakeholder.

Dennis Schäfer, General Counsel und Vice President der SLM Solutions Group AG, nannte als Leitplanke der Compliance im internationalen Geschäft Korruptionsbekämpfung und Exportkontrolle. Im Fokus stünden kritische Geschäftspartner, Länder mit Embargo-Regelungen, bestimmte Güter und deren Endverwendung.

Dr. Ines Bodenstern und Dr. Christian Steinle, Rechtsanwälte bei Gleiss Lutz, schlossen den Kreis der Compliance-Themen mit Einblicken in die ersten 48 Stunden einer kartellbehördlichen Durchsuchung. Dabei sei es elementar, die Grenzen der Befugnisse der Beamten zu kennen und diese Grenzen auch durchzusetzen. chk

„... für mit datenschutzrechtlichen Fragen befasste Juristen uneingeschränkt zu empfehlen.“

Dr. Stefan Alich/Dr. Britta Heymann zur Voraufgabe in CRaktuell 2/2014, R 19 f.



Inhalt

- Praxisnahe, leicht verständliche Kommentierung der **DSGVO** und des neuen **BDSG in einem Band**
- Umfassende Darstellung für Datenverarbeiter mit Handlungsempfehlungen zum **gesamten** Datenschutzrecht
- Topaktuelle Kommentierung der **überarbeiteten Fassung der DSGVO** vom April 2018
- Von erfahrenen Wissenschaftlern und Praktikern
- Mit neuester Rechtsprechung und aktueller Literatur

Die Schwerpunkte der 3. Auflage sind:

- Transparenz- und Dokumentationspflichten
- Pflicht zur Rechenschaft über getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Regelungen zum Scoring, zur Videoüberwachung und Beschäftigtendatenschutz
- Haftung für Datenschutzverstöße

Herausgeber

- Prof. Dr. **Jürgen Taeger** ist Professor an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und leitet den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik und ist Leiter des Studiengangs „Informationsrecht LL.M.“ an der Universität Oldenburg.
- Dr. **Detlev Gabel** ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro von White & Case LLP. Er leitet dort die europäische Praxisgruppe Data, Privacy & Cybersecurity.

Berücksichtigt die berichtigte Fassung der DSGVO vom April 2018

Ja, ich bestelle – auf www.shop.ruw.de oder per Fax unter 08581 754

Expl. DSGVO – BDSG

3. Auflage 2019, Kommunikation & Recht, Kommentar, 1.861 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1659-9

€ 298,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift